

Merkblatt zum Grundantrag B

Übernahme der Beförderungskosten beim Besuch einer Berufsschule

In § 161 des Hessischen Schulgesetzes vom 30.06.2017 werden die Übernahme und die Erstattung von Schülerfahrtkosten geregelt:

Fahrtkostenerstattung ist möglich für:

- die Grundstufe der Berufsschule (1. Ausbildungsjahr)
- das Berufsvorbereitungsjahr
- das Berufsgrundbildungsjahr
- das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann. (Aufnahme mit Hauptschulabschluss).

Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur, sofern

1. die kürzeste Wegstrecke (kürzester verkehrsüblicher Fußweg) von der Wohnung des Schülers/ der Schülerin bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen oder zuständigen Schule (gilt nur für die Grundstufe der Berufsschule) **mehr als 3 km** (einfache Entfernung) beträgt und
2. dem Berufsschüler für den Weg zur Berufsschule **zusätzliche** Kosten entstehen. Nutzt der Berufsschüler für den Weg zum Ausbildungsbetrieb eine Jahreskarte (MAXX-Ticket bzw. Schülerticket Hessen) und befindet sich die Berufsschule im Gültigkeitsbereich dieser Jahreskarte, entstehen dem Schüler keine Mehrkosten. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht daher in diesem Fall nicht.

Wichtige Hinweise:

1. Als Wohnadresse ist grundsätzlich die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 Hessisches Meldegesetz zu berücksichtigen. Die Pflicht des Schulträgers zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten ist damit nicht an den des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Sinne des § 7 BGB geknüpft.
2. Grundsätzlich werden die Schülerbeförderungskosten **nur für öffentliche Verkehrsmittel** übernommen. Werden private Verkehrsmittel genutzt, obwohl die Nutzung des öffentlichen Verkehrs möglich und zumutbar ist, werden **keine** Kosten erstattet.
3. Private Beförderungsmittel werden nur in Ausnahmefällen nach Einzelfallprüfung anerkannt.
4. Fahrpreisermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen (z.B. MAXX-Ticket, Schülerticket Hessen)

Allgemeines zur Beachtung:

Es besteht nur Anspruch auf Erstattung bis zur Höhe der Fahrtkosten, die beim Besuch der zuständigen bzw. nächstgelegenen Schule entstehen würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Voraussetzung ist, dass die Entfernung zur Berufsschule mehr als 3 km beträgt.

Als kürzeste Wegstrecke ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg anzusehen.

Unabhängig von der Länge des Schulweges ist eine Erstattung möglich, wenn der Schulweg besonders gefährlich ist (Landstraße ohne Fußweg, Waldgebiet und ähnliches) oder die Schülerin bzw. der Schüler den Schulweg aufgrund einer Behinderung nicht zu Fuß zurücklegen kann.

Die Entscheidung über die Gewährung von Schülerfahrtkosten erfolgt aufgrund der im Grundantrag gemachten Angaben. Bei Änderungen (Schul-, Schulform- oder Wohnungswechsel) muss ein neuer Antrag gestellt werden. Wiederholungen der Jahrgangsstufe sind sofort mitzuteilen.

Vorrangig haben Schülerinnen und Schüler öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ein Anspruch auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges besteht, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist. In diesem Fall ist dem Grundantrag eine Aufstellung über Schulbeginn- und -endzeiten, An- und Abfahrtszeiten von öffentlichen Verkehrsmitteln, Wartezeiten und Fußwegzeiten, aus der die Unzumutbarkeit ersichtlich ist, vorzulegen.

Die Fahrtkostenerstattung erfolgt unter Berücksichtigung des jeweils günstigsten Tarifes. Alle angebotenen Vergünstigungen und Ermäßigungen des öffentlichen Personennahverkehrs werden hierbei berücksichtigt.

Der Grundantrag muss nur einmalig gestellt werden. Nach Prüfung erhält der Antragsteller entweder einen Bewilligungsbescheid oder Ablehnungsbescheid.

Im Falle der Bewilligung kann jeweils zum Ende des Schulhalbjahres die Erstattung der Fahrtkosten beantragt werden. Die Antragsformulare für die Erstattung werden Ihnen vom Schulträger rechtzeitig per Post zugesandt.

Da der Erstattungsantrag von der Schule zu bestätigen ist, bedenken Sie bitte, dass die Sekretariate während der Ferien möglicherweise nicht besetzt sind

Letzter Termin für die Abgabe der Erstattungsanträge ist der 31.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet.

Die Fahrscheine sind aufzubewahren und dem Erstattungsantrag beizufügen.

Bei Jahreskarten, die noch benötigt werden, genügt eine Kopie oder ein Kontoauszug.

In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Schülerbeförderung, Abt. ÖPNV und Mobilität unter Telefon: 06252/ 15 - 5694.